

# **neue Prüfungsordnungen HS, WRS, RS in Baden-Württemberg**

**Beitrag von „CDL“ vom 30. Juni 2019 13:58**

## Zitat von Nordseekrabbe

Das ist kein Nachteilsausgleich, da hier die Anforderungen, nämlich die der Rechtschreibung, herabgesetzt wurden. Ein Nachteilsausgleich für den Bereich LRS wäre bspw. das Vorlesen der Aufgabenstellung. Ein Nachteilsausgleich darf grundsätzlich nicht in den Zeugnissen vermerkt werden, da mit diesem den allgemeinen Anforderungen entsprochen wird und nur die behinderungsbedingte Einschränkung aufgehoben wird, auch in BW nicht:

"Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden nicht im Zeugnis vermerkt."

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen

Verwaltungsvorschrift vom 8. März 1999

Az.: IV/1-6500.333/61

Bei euch gibt es lediglich eine Ausnahmeregelung für die Klassen 1 bis 6, wo die Rechtschreibleistung zurückhaltend gewichtet werden kann. Dies ist aber kein Nachteilsausgleich und ist nicht in den Abschlussklassen zulässig.

Stimmt. Danke für den Hinweis Nordseekrabbe, das hatte ich wirklich falsch zugeordnet innerlich. (Tatsächlich wird diese Regelung bei uns an der Schule aber auch noch in Klasse 7 zur Anwendung gebracht. Müsste ich glatt mal klären, wie das möglich ist. Andererseits: Warum schlafende Hunde wecken. Ein Schaden entsteht ja niemandem daraus..)